

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 215

Schadensersatz für Kindesunterhalt

**Zur familien- und schadensrechtlichen
Verantwortlichkeit der Mutter in Ehe und
nichtehelicher Lebensgemeinschaft**

Von

Benedikt Wanke



Duncker & Humblot · Berlin

BENEDIKT WANKE

Schadensersatz für Kindesunterhalt

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 215

Schadensersatz für Kindesunterhalt

Zur familien- und schadensrechtlichen
Verantwortlichkeit der Mutter in Ehe und
nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Von

Benedikt Wanke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wanke, Benedikt:

Schadensersatz für Kindesunterhalt : zur familien- und schadensrechtlichen Verantwortlichkeit der Mutter in Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft / von Benedikt Wanke. – Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 215)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09322-4

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-09322-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Inhaltsübersicht

Einleitung	23
1. T e i l	
Schadensersatz für Unterhaltszahlungen an eigene leibliche Kinder	24
<i>1. Kapitel</i>	
Schadensersatzansprüche unter Eheleuten	25
§ 1. Familienrechtliche Sanktionsmöglichkeiten	26
§ 2. Vertragliche Schadensersatzansprüche	88
§ 3. Deliktische Verantwortlichkeit der Ehefrau nach § 823 BGB	102
§ 4. Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB	116
<i>2. Kapitel</i>	
Schadensersatzansprüche unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	146
§ 5. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	146
§ 6. Schadensersatzanspruch aus Vertrag	152
§ 7. Schadensersatz aus vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis, § 242 BGB	163
§ 8. Deliktische Schadensersatzansprüche des nichtehelichen Lebenspartners	171
2. T e i l	
Schadensersatz für Unterhaltszahlungen an ein von einem anderen Mann gezeugtes Kind	184
<i>1. Kapitel</i>	
Schadensersatz für in der Vergangenheit geleisteten Unterhalt	185
§ 9. Die familienrechtliche Ausgangssituation	185
§ 10. Ansprüche des Ehemannes	200
§ 11. Ansprüche des nichtehelichen Lebenspartners	270

<i>2. Kapitel</i>	
Schadensersatz für in der Zukunft zu leistenden Unterhalt	282
§ 12. Der Ehemann	282
§ 13. Der nichteheliche Lebenspartner	302
Schluß.....	310
Literaturverzeichnis	313

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	23
1. T e i l	
Schadensersatz für Unterhaltszahlungen an eigene leibliche Kinder.....	24
1. Kapitel	
Schadensersatzansprüche unter Eheleuten.....	25
§ 1. Familienrechtliche Sanktionsmöglichkeiten	26
I. Zum Wesen der Ehe.....	26
1. Ehe als Institution oder Vertrag.....	26
2. Ehe als soziale Verhaltensform	28
3. Die Schwierigkeit eines konsensfähigen Ehebegriffs	28
II. Inhalt und Regelung der ehelichen Lebensgemeinschaft	29
1. Die eherechtliche Generalklausel.....	30
2. Gesetzliches Leitbild in der Vergangenheit	30
3. Autonome Gestaltung durch die Ehegatten.....	31
III. Grenzen ehelicher Gestaltungsfreiheit.....	32
1. Ius cogens.....	33
2. Dispositives Recht	36
a) Verpflichtung zu gemeinsamer Entscheidung.....	36
b) Keine Einschränkung des persönlichen Bereichs	36
IV. Die Rechtsnatur von Ehevereinbarungen.....	38
1. Das "gegenseitige Einvernehmen" in § 1356 Abs. 1 S. 1 BGB als Anknüpfungspunkt der Diskussion.....	38
2. Gernhuber: Ordnung der Ehe durch autonomen Akt	40
3. Eheliches Einvernehmen als Vertrag	42
a) Das Erfordernis der Willenserklärung.....	43
aa) Die Willenserklärung wird fingiert.....	44

bb) Nachweis des Rechtsbindungswillens durch objektive Kriterien	44
cc) Heptings Ansatz vom "Rechtsgeschäft kraft Spruchs der Rechtsordnung"	45
b) Einschränkung der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Regeln des Rechtsgeschäfts auf Ehevereinbarungen	47
c) Keine Übertragung der dogmatischen Qualifizierung des ehelichen Einvernehmens als Rechtsgeschäft auf Absprachen zur Familienplanung	50
d) Ablehnung des Vertragsgedankens durch andere Autoren.....	53
4. Lipp: Eheliches Einvernehmen als rechtsrelevantes Verhalten	53
5. Der Vertrauensgedanke als Ordnungsprinzip in der Ehe	55
a) Pawlowski: Berechtigte Sozialerwartungen als Maßstab der Verhaltensanforderungen	55
b) Streck: Das eheliche Treueverhältnis als Basis des Vertrauens.....	57
c) Andere Stimmen zur Vertrauenshaftung	58
6. Eigene Stellungnahme.....	58
V. Absprachen zur Familienplanung	61
1. Keine Unabänderlichkeit aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	61
a) Absprache der Kinderlosigkeit	61
b) Zusage der Einnahme empfängnisverhütender Mittel.....	63
2. Keine Klagbarkeit	63
3. Der Vertrauensgrundsatz als Maßstab für Umfang und Verbindlichkeit der aus der Absprache resultierenden Ehepflichten	64
a) Grundsätzliches Festhalten an der Absprache	65
b) Mitteilung eines Abweichens an den Partner	66
c) Verletzung der Pflicht zur einvernehmlichen Regelung	67
VI. Folgen der Eheverfehlung	67
1. Eheherstellungsklage	67
2. Zerrüttung und Scheidung.....	68
3. Härteklausel im Unterhaltsrecht	69
a) Beschränkung des Unterhaltsanspruchs	69
b) § 1579 Nr. 6 BGB	71
aa) Bisherige Stellungnahmen	72
bb) Voraussetzungen des § 1579 Nr. 6 BGB	73
(1) Schwerwiegendes Fehlverhalten	73

(α) Abredewidriges Absetzen von Verhütungsmitteln durch die Frau.....	73
(β) Vergleich mit anderen Fallgruppen.....	74
(2) Abwägung der beteiligten Interessen.....	75
(α) Wahrung der Kindesbelange	75
(β) Vermeidung grober Unbilligkeit	76
cc) Die Beweislast	77
dd) Eigene Stellungnahme.....	77
4. Keine Auswirkung auf Versorgungs- und Zugewinnausgleich.....	78
a) Der Versorgungsausgleich	78
b) Der Zugewinnausgleich.....	80
5. Schadensersatz aus § 1353 BGB?	82
a) Standpunkt des Bundesgerichtshofs	83
aa) Persönliche Pflichten	83
bb) Vermögensrechtliche Pflichten.....	84
b) Die Literatur	84
c) Eigene Stellungnahme.....	86
§ 2. Vertragliche Schadensersatzansprüche	88
I. Wirksamkeit des Vertrages	88
1. Bundesgerichtshof und Literatur.....	88
2. Die Maßstäbe der Prüfung	89
a) Vertragsfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung	89
b) Verstoß gegen die guten Sitten, § 138 Abs. 1 BGB	90
3. Unwiderruflicher Vertrag	91
4. Modifizierter Vertrag	93
a) Auslegung.....	93
b) Geltungserhaltende Reduktion durch richterliche Vertragsgestaltung	94
c) Weitere Vertragsmöglichkeit	95
d) Stellungnahmen.....	95
II. Sanktionsmöglichkeiten	96
1. Keine Vollstreckbarkeit vertragstreuen Verhaltens	96
a) Ehepflicht	97
b) Vertragspflicht	97
2. Ersatzansprüche auf der Sekundärebene?	98

a) Konventionalstrafe	98
b) Schadensersatz	99
c) Freistellungsvereinbarung	100
III. Ergebnis	102
§ 3. Deliktische Verantwortlichkeit der Ehefrau nach § 823 BGB.....	102
I. Anwendbarkeit des Deliktsrechts	102
1. Allgemeines	102
2. Deliksrecht bei Täuschung über Verhütungsmaßnahmen	103
a) Kein Ausschluß durch Familien- und Verfassungsrecht	103
aa) Die Position des Bundesgerichtshofs	103
bb) Stimmen in der Literatur	104
cc) Kritik	105
b) Kein Ausschluß aufgrund der Interessen des Kindes	106
3. Ergebnis	109
II. § 823 Abs. 1 BGB	109
1. Geschützte Rechtsgüter	109
2. Sonstiges Recht	111
a) Kein absolutes Recht aus der Ehe selbst	111
b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	111
aa) Mißachtung der Person des Ehemannes	111
bb) Das Recht auf Familienplanung	112
III. § 823 Abs. 2 BGB	115
§ 4. Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB	116
I. Die Diskussion um § 826 BGB	117
1. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs	117
2. Standpunkte in der Literatur	117
II. Eigene Beurteilung	119
1. Gute Sitten	119
a) Begriff	119
b) Beurteilungsgrundlagen	120
c) Bewertungsfaktoren	121
2. Das Verhalten der Ehefrau als Verstoß gegen die guten Sitten	122
a) Unterlassen trotz Handlungspflicht	122

b) Verstoß gegen sozialethische Verhaltensanforderungen.....	122
aa) Bewertungsrelevante Kriterien	122
bb) Differenzierung nach vorehelicher Absprache.....	123
(1) Keine eindeutige Ablehnung von Nachkommen.....	123
(2) Ausdrücklicher Ausschluß des Kinderwunsches	124
c) Mißbrauch der Vertrauensstellung der Ehefrau	125
aa) Eheverfehlung.....	125
bb) Sittenwidrige Inanspruchnahme von Vertrauen.....	126
d) Mißbrauch des Mannes als Instrument der Fortpflanzung?.....	126
aa) Das äußere Verhalten	126
bb) Die innere Einstellung und Motivation der Frau	128
(1) Zeugung zur Familiengründung.....	128
(2) Zeugung trotz Trennungsabsicht.....	129
e) Hineindrängen des Ehemannes in die Elternschaft	130
aa) Kein Widerspruch zu allgemeinen Anschauungen.....	130
bb) Ausnahmen	131
f) Bewußte Schadenszufügung	132
aa) Absicht der Ehefrau	132
bb) Begründung der Sittenwidrigkeit.....	132
(1) Ausdrücklicher Schädigungswunsch	132
(2) Die Würde des Kindes	132
g) Zusammenfassung	133
3. Vorsatz	134
4. Der Schaden.....	135
a) Schadensersatz für Kindesunterhalt	136
aa) Standpunkte in Literatur und Rechtsprechung	136
bb) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.5.1993 und seine Auswirkung auf Rechtsprechung und Schrifttum	138
(1) Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts	138
(2) Reaktionen	138
b) Anerkennung von Schadensersatz unter Ehepartnern.....	142
aa) Deliktischer Ersatzanspruch	142
bb) Kind nur einseitig unerwünscht	143
5. Ergebnis.....	145

<i>2. Kapitel</i>	
Schadensersatzansprüche unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	146
§ 5. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	146
I. Möglichkeiten nichtehelichen Zusammenlebens	146
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben	147
III. Regelungsbedürftigkeit	149
IV. Regelungsvorschläge	150
1. Lösungsvorschläge bei Auflösung der Lebensgemeinschaft.....	150
2. Zur Zusage der Empfängnisverhütung durch die Frau	151
§ 6. Schadensersatzanspruch aus Vertrag	152
I. Keine ausdrückliche vertragliche Einigung	152
1. Die Einschätzung des Bundesgerichtshofs.....	153
2. Kritik.....	153
3. Stellungnahme	154
II. Ausdrückliche Vertragsabsprache.....	155
1. Grundsätzliche Zulässigkeit von Partnerschaftsverträgen.....	155
2. Regelungen des Intimlebens	156
a) Sittenwidrigkeit	156
b) Parallele zu Ehevereinbarungen	157
III. Vertragliche Abrede zur Familienplanung	157
1. Zulässiger Vertragsinhalt.....	157
2. Durchsetzbarkeit	158
3. Konventionalstrafe	158
a) Keine Anwendung des § 888 Abs. 2 ZPO.....	158
b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	159
aa) Keine unzulässige Einengung der Entscheidungsfreiheit	159
bb) Keine unzulässige Beeinträchtigung der Intimsphäre.....	160
cc) Kein Schutzbedürfnis gegenüber staatlicher Einflußnahme	160
c) Ergebnis	161
4. Schadensersatz.....	161
a) Kein Schadensersatz unter Ehegatten.....	162
b) Unterschiede bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	162

c) Schadensersatz bei vertragswidrigem Verschweigen des Absetzens von Verhütungsmitteln	162
§ 7. Schadensersatz aus vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis, § 242 BGB	163
I. Voraussetzungen	164
1. Allgemeines	164
2. Vertrauen bei Absprachen zur Familienplanung	164
3. Konkreter Vertrauenstatbestand	165
4. Schutzwürdigkeit des Vertrauens	166
II. Stoll: "Vertrauenschutz bei einseitigen Leistungsversprechen"	166
1. Der Ansatz Stolls	166
2. Die Anwendung auf Absprachen zur Familienplanung zwischen nichtehelichen Lebenspartnern	167
a) Einseitiges Leistungsversprechen	167
b) Vertrauen des Partners auf abredegemäßes Verhalten	168
c) Parallele zu Ehevereinbarungen	168
3. Einschränkungen	169
a) Wertungsfragen	169
b) Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Mannes	170
aa) Erfordernis besonderer Umstände	170
bb) Vertrauen auf Empfängnisverhütung allein nicht schutzwürdig ..	170
III. Ergebnis	171
§ 8. Deliktische Schadensersatzansprüche des nichtehelichen Lebenspartners	171
I. Das Deliktsrecht als "sedes materiae"	172
II. Kein Anspruch aus § 823 BGB	172
1. § 823 Abs. 1 BGB	172
2. § 823 Abs. 2 BGB	173
III. Schadensersatz bei vorsätzlicher sittenwidriger Schadenszufügung aus § 826 BGB	173
1. Bundesgerichtshof und Schrifttum	173
2. Kritik und Diskussion	174
a) Unterlassen bei sittlicher Handlungspflicht	175
b) Schwerer Vertrauensbruch	175
aa) Vorwurf der Sittenwidrigkeit unter Ehepartnern	175
bb) Andere Voraussetzungen bei nichtehelichen Lebenspartnern ..	176

cc) Vorwerfbarer Vertrauensbruch im Bereich der Familienplanung	177
dd) Keine normierte Pflicht zu gemeinsamer Entscheidung	177
ee) Erfordernis einer vorwerfbaren Gesinnung der Frau	178
c) Instrumentalisierung des Mannes	179
aa) Parallele zur Ehe	179
bb) Absicht der Trennung	180
d) Hineindrängen des Mannes in die Elternschaft.....	180
e) Ausdrücklicher Wunsch der Schadenszufügung	181
f) Zusammenfassung	181
3. Ergebnis.....	182

2. T e i l

Schadensersatz für Unterhaltszahlungen an ein von einem anderen Mann gezeugtes Kind	184
--	-----

1. Kapitel

Schadensersatz für in der Vergangenheit geleisteten Unterhalt	185
--	-----

§ 9. Die familienrechtliche Ausgangssituation.....	185
I. Der eheliche Vater.....	185
1. Die gesetzliche Ehelichkeitsvermutung des Kindes	185
2. Die Aufhebung der Ehelichkeit	186
II. Der nichteheliche Vater	187
1. Keine Vaterschaftsvermutung	187
2. Der Eintritt der nichtehelichen Vaterschaft.....	187
a) Die Anerkennung der nichtehelichen Vaterschaft.....	187
b) Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	188
3. Die Wirkungen der rechtskräftigen Vaterschaftsfeststellung	189
a) Begründung oder Feststellung der Vaterschaft	189
aa) Rechtsprechung und Schrifttum	189
bb) Bedenken.....	190
cc) Anknüpfung an die allgemeine Meinung.....	191
b) Die Rückwirkung	192
4. Die Aufhebung des nichtehelichen Vater-Kind-Verhältnisses	192

a) Die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung.....	193
b) Aufhebung des Feststellungsurteils.....	193
III. Die Regresssituation des bisherigen Vaters nach der Aufhebung der Vater-Kind-Zuordnung.....	193
1. Die vermögensrechtliche Relevanz der Zuordnung	194
a) Das ehelich geborene Kind	194
b) Das nichtehelich geborene Kind	195
2. Rückgriffsvoraussetzungen	196
a) Die Aufhebung der Zuordnung	196
aa) § 1593 BGB	196
bb) Die Aufhebung der bisherigen nichtehelichen Vaterschaft.....	197
b) Die Feststellung des Verpflichteten als nichtehelicher Vater, § 1600 a S. 2 BGB.....	197
3. Das Bedürfnis nach Ersatzansprüchen gegen die Mutter	198
a) Kein erfolgversprechender Anspruch gegen das Kind	198
b) Die Lücken im Regress gegen den nichtehelichen Vater.....	198
c) Umfang und Funktion des Schadensersatzanspruchs.....	200
§ 10. Ansprüche des Ehemannes.....	200
I. Ansprüche aus der ehelichen Sonderverbindung.....	201
1. Gesetzlich vorgesehene Rechtsfolgen bei Verletzung einer personalen Ehepflicht	202
a) Herstellungsklage, Zerrüttung und Scheidung.....	203
b) Gesetzlich vorgesehene vermögensrechtliche Sanktionen.....	203
aa) Beschränkungen im Unterhaltsrecht	203
bb) Einschränkungen im Recht des Versorgungsausgleichs	205
cc) Der Zugewinnausgleich	207
dd) Zusammenfassung.....	209
2. Schadensersatzansprüche des Ehemannes aus "Ehestörung"	209
a) Die Diskussion um Schadensersatzansprüche unter Eheleuten	210
aa) Der Standpunkt des Bundesgerichtshofs	210
bb) Das Schrifttum	212
cc) Stellungnahme.....	216
b) Keine taugliche Anspruchsgrundlage	222
aa) § 1353 BGB als Anspruchsnorm für Schadensersatzansprüche? 223	223
(1) Die Systematik des Ehrechts	223

(2) Kausalitätsprobleme.....	224
(3) Unvereinbarkeit mit dem heutigen Eheverständnis	225
bb) Ehestörung als Verletzung eines sonstigen Rechts aus	
§ 823 Abs. 1 BGB?	226
(1) Anerkannte absolute Rechtspositionen unter Eheleuten	227
(2) Die Ehe als absolutes Recht.....	228
(3) Aus der Ehe abgeleitete absolute Rechtspositionen.....	229
(α) Der ungestörte Fortbestand der Ehe	229
(β) Die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß	
§ 1353 BGB	230
(4) Ehebruch als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeits-	
rechts.....	231
cc) Art. 6 Abs. 1 GG als Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB?.	233
c) Ergebnis.....	234
II. Deliktische Schadensersatzansprüche jenseits der ehelichen Sonderver-	
bindung.....	235
1. Die Fälle sittenwidriger Schadenszufügung	236
a) Allgemeines	236
b) Die schädigende Handlung	239
aa) Ehebruch und Schadenseintritt	239
bb) Das Verschweigen des Ehebruchs.....	241
cc) Die Entgegennahme von Unterhalt.....	243
dd) Die prozessuale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	243
ee) Arglistige Täuschung über die Umstände der Zeugung	243
(1) Aktives Tun.....	244
(2) Der Zustand der Ehe	245
(3) Das frühere Verhalten der Eheleute.....	246
ff) Das Verschweigen des Erzeugers	247
(1) Anspruch aus eigenem normiertem Recht	247
(2) Anspruch aus übergegangenem Recht	247
(3) Anspruch aus Treu und Glauben	249
(4) Verschweigen gegenüber dem Jugendamt	251
c) Der Schaden.....	252
aa) Entbindungskosten und Unterhalt für die Mutter aus Anlaß der	
Geburt	252

(1) Verpflichtung zur Leistung kein zurechenbar veranlaßter Schaden.....	252
(2) Schaden durch die Beeinträchtigung des Regresses gegen den nichtehelichen Vater	253
(α) Umfang	253
(β) Kausalität.....	254
bb) Unterhaltszahlungen gemäß §§ 1601 ff. BGB	255
(1) Die Beeinträchtigung des Regresses gegen den nichtehelichen Vater.....	256
(2) Längere Unterhaltspflicht.....	256
cc) Verpflichtungen gegenüber Dritten aus § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB	258
dd) Die Kosten der Ehelichkeitsanfechtung	260
2. Falschaussage im Ehelichkeitsanfechtungsverfahren.....	261
a) Die Stellung der Mutter im Anfechtungsprozeß.....	261
aa) Zeugin	262
bb) Partei.....	262
b) Die Wirkung der Falschaussage	263
aa) Klagerücknahme seitens des Ehemannes	263
bb) Abweisung der Klage durch Urteil	264
cc) Prozeßbetrug und sittenwidriges Verhalten.....	265
c) Der Schaden.....	266
3. Die Fälle strafbaren Betruges	266
III. Ergebnis.....	268
§ 11. Ansprüche des nichtehelichen Lebenspartners	270
I. Grundlagen eines Ersatzanspruchs.....	270
1. Die Untreue der Frau	270
2. Die Herbeiführung der Vater-Kind-Zuordnung	270
3. Keine Wertungsunterschiede bei Gelegenheitsbekanntschaften.....	271
4. Mögliche Anspruchsnormen.....	271
II. Deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche	272
1. Die sittenwidrige Schädigungshandlung im Sinne des § 826 BGB	272
a) Schweigen und Gewährenlassen	272
b) Täuschung über die Abstammungsverhältnisse.....	273
c) Falschaussage vor Gericht	275

d) Drohung	275
e) Verschweigen des Erzeugers	276
2. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB	276
3. Die Aufhebung der verwandtschaftlichen Zuordnung	277
4. Der Schaden.....	278
a) Die durch die Täuschung zurechenbar verursachten Schadensposi- tionen	278
aa) Unterhaltszahlungen an das Kind	278
bb) Entbindungskosten und Unterhaltszahlungen an die Mutter aus Anlaß der Geburt.....	278
cc) Die Kosten der Anerkennung der Vaterschaft	279
dd) Die Kosten der Anfechtung der Anerkennung.....	279
ee) Verzögerungsschaden	280
b) Die Auswirkungen der späteren Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft eines anderen Mannes	280
aa) Leistung Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus § 1615 b Abs. 2 BGB	280
bb) Schaden bei Beeinträchtigung des Regresses	281
5. Ergebnis.....	281
 <i>2. Kapitel</i>	
Schadensersatz für in der Zukunft zu leistenden Unterhalt	282
§ 12. Der Ehemann	282
I. Mögliche Verhaltensweisen der Mutter	283
1. Falsche Versprechungen	283
2. Drohung mit Verlassen und Scheidung	284
3. Zerstreuen von Zweifeln	284
4. Fehlinformationen zur Rechtslage	285
II. Die Regressperre des § 1593 BGB	286
1. Bedeutung und Schutzzweck der Norm	286
a) Die Position des Reichsgerichts	286
b) Der Bundesgerichtshof und die heutige Situation	287
2. Ausnahmen vom Grundsatz des § 1593 BGB	288
a) Gesetzliche Durchbrechungen.....	288
b) Einschränkungen de lege lata nach Interessenabwägung.....	289

III. Die Möglichkeiten des Ehe- und Scheidungsfolgenrechts	292
1. Die Ehepflichtverletzung	292
a) Falsche Versprechungen und Drohungen.....	292
b) Bewußte Falschinformation	293
2. Berücksichtigung in Härteklauseln.....	293
a) Die Modifizierung des Trennungs- und Geschiedenenunterhalts ge- mäß § 1579 Nr. 6 BGB	293
aa) Die Tatbestandsvoraussetzungen	293
bb) Die Regressperre des § 1593 BGB	294
b) Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich.....	295
c) Berücksichtigung im Rahmen des Zugewinnausgleichs	296
3. Kein Schadensersatzanspruch	297
IV. Deliktische Schadensersatzansprüche	297
1. Allgemeines	297
2. Die sittenwidrige Schädigungshandlung	297
3. Das Verhältnis zu § 1593 BGB	299
4. Der Schaden.....	301
§ 13. Der nichteheliche Lebenspartner	302
I. Rechtliche Vorgaben	302
1. Die Anfechtungsfrist	302
2. Fristverlauf	303
a) Die Anerkennungserklärung ist frei von Willensmängeln.....	303
b) Anerkennung wider besseres Wissen.....	303
c) Die Anerkennungserklärung leidet unter Willensmängeln gemäß §§ 119, 123 BGB.....	303
3. Folgen der Fristversäumung.....	304
II. Schadensersatz aus § 826 BGB	305
1. Tatbestandsbegründendes Verhalten der Frau	305
2. Überwindung der Sperre des § 1600 a S. 1 BGB.....	306
a) Geschützte Interessen	307
b) Ausnahmen	307
c) Abwägung	308
3. Schaden	309

Schluß	310
Literaturverzeichnis	313

Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Frage nach einer Schadensersatzverpflichtung der Kindesmutter gegenüber einem Mann für Kindesunterhalt. Voraussetzung einer Verpflichtung der Frau ist eine durch sie zurechenbar veranlaßte Herbeiführung der Vaterschaft des Mannes. Dabei lassen sich zwei Fallgruppen unterscheiden. Die erste Gruppe erfaßt Konstellationen, in denen der Geschlechtspartner einer Frau gegen seinen Willen leiblicher Vater eines Kindes wird, weil die Frau die vereinbarten Maßnahmen zur Empfängnisverhütung heimlich unterläßt. Die andere Gruppe behandelt die Fälle der sogenannten "Kindesunterschiebung": Eine Frau empfängt ein Kind, welches nicht von ihrem Partner gezeugt wird; auf ihre Veranlassung hin wird oder bleibt ihr Partner dem Kind aber rechtlich als Vater zugeordnet. Die Vater-Kind-Zuordnung kann einmal Folge einer Fehlvorstellung des Mannes von den Abstammungsverhältnissen sein und erst später durch Aufhebung korrigiert werden; sie kann aber auch durch ein Versäumen der vorgesehenen Anfechtungsfrist aufrechterhalten bleiben. Während sich nach Aufhebung der rechtlichen Vaterschaft die Frage nach Schadensersatzansprüchen für in der Vergangenheit geleistete Unterhalt stellt, interessiert im Falle ihrer Bestandskraft der Ausgleich für die in der Zukunft weiterhin zu erbringenden Leistungen.

Die genannten Konstellationen ergeben sich sowohl bei Eheleuten als auch bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. In Anbetracht der heutigen Lebenswirklichkeit sind beide Formen des Zusammenlebens Gegenstand der Erörterung. Die Ehe wird als gesetzlich geregeltes Leitbild partnerschaftlicher Gemeinschaft jeweils vor der nichtehelichen Lebensgemeinschaft besprochen. Ihre Regelungsmechanismen für den Fall von Trennung und Scheidung finden dabei - obwohl sie keinen Schadensersatzanspruch vorsehen - insofern Beachtung, als sie die vermögensrechtlichen Implikationen der Eheleute entscheidend modifizieren und somit für das Verständnis des Instituts der Ehe unverzichtbar sind.

Darüber hinaus gilt es, in den zu behandelnden Sachverhalten Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft herauszuarbeiten. Es soll ermittelt werden, ob allgemeine Wertungen zu vergleichbaren Ergebnissen führen, oder ob die Wahl der Lebensform ein unterschiedliches Ausmaß der Konsequenzen des Fehlverhaltens der Frau präjudiziert.

1. Teil

Schadensersatz für Unterhaltszahlungen an eigene leibliche Kinder

Es ist eine menschlich-biologische Grundregel, daß die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau die Erzeugung von Kindern bewirken kann. Da aber die Zeugung von Nachkommen nicht immer gewünscht ist, waren die Menschen stets bemüht, die Natur zu "umgehen". Während in früheren Zeiten das "Risiko" der Empfängnis jedoch immer sehr groß blieb, gewährleistet der medizinische Fortschritt seit einigen Jahrzehnten die "Sicherheit" fast vollständig verlässlicher Empfängnisverhütung.

Die menschliche Fortpflanzung wird daher nicht mehr als Schicksal, sondern als beherrschbarer Vorgang begriffen, der allein der Entscheidung der beteiligten Partner unterliegt. Wer sich auf die Empfängnisverhütung verläßt, stellt sein Leben darauf ein; es schwindet die Bereitschaft, die natürlichen Abläufe hinzunehmen. Eine dennoch eintretende Empfängnis erscheint "planwidrig", denn sie zwingt zur Änderung der Lebensplanung. Aufgrund dieser Entwicklung wird bei Fehlschlägen des menschlichen Handelns ein Verantwortlicher gesucht, bewirkt Unfreiwilligkeit den Ruf nach Entschädigung.

Sind sich die Partner über die Empfängnisverhütung einig und "funktionierte" diese auch, so wird darin heute der Normalfall gesehen. Sind sich die Partner zwar einig, "versagt" aber die Verhütung, so liegt ein vorwerfbares Verhalten nicht bei den Partnern, sondern die "ungewollten" Eltern suchen dieses bei Dritten mit dem Ziel der Entschädigung. Ersatzansprüche gegenüber Ärzten für fehlgeschlagene Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche zwecks Familienplanung sind heute ebenso an der Tagesordnung wie eine Haftung der Hersteller von antikonzeptionellen Mitteln und der Apotheker, die ein falsches Mittel verkaufen. Auch außerhalb vertraglicher Beziehungen kann es zum Streit kommen. Genannt sei die Möglichkeit, daß eine Frau heimlich die "Pille" ihrer Tochter vertauscht, um endlich Großmutter zu werden. Die Liste Dritter, die so entgegen dem Willen der Partner handeln, ließe sich fortsetzen.

Problematisch aber wird es, wenn der gemeinsam getroffene Entschluß, keine oder keine weiteren Kinder zu haben, nicht mehr von beiden Partnern getragen wird. Besteht bei dem Partner, der vereinbarungsgemäß die Durch-

führung der Verhütungsmaßnahme übernommen hat, der Wunsch nach Kindern, so muß er meist nur auf eine weitere Verhütung verzichten, um seinen Wunsch zu realisieren. Während der andere Partner einen Verzicht auf Verhütungsmaßnahmen bei mechanischen Methoden leicht bemerken und sein Verhalten darauf einstellen kann, ist dies bei einem Absetzen hormoneller Mittel nicht möglich. Wird hier der Partner über den Verzicht auf weitere Verhütungsmaßnahmen nicht informiert und kommt es gegen seinen Willen zur Geburt eines Kindes, so knüpft sich daran für ihn rechtliche Verantwortung für das Kind.

In einer Zeit zunehmenden Individualismus' wird bei Durchkreuzung der eigenen Lebensplanung die Frage nach Ersatzansprüchen auch gegenüber dem eigenen Partner gestellt. Im folgenden soll daher untersucht werden, ob der abredewidrig das Verhütungsmittel absetzende Partner dem anderen zur Leistung von Schadensersatz aufgrund der entstehenden Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind verpflichtet ist.

1. Kapitel

Schadensersatzansprüche unter Eheleuten

Vereinbaren Ehepartner untereinander, daß die Ehefrau durch die Einnahme antikonzeptioneller Mittel die Zeugung von Kindern verhüten soll, so ist diese Vereinbarung von dem gemeinsamen Willen getragen, keine oder keine weiteren Kinder haben zu wollen. Aufgrund dieser Einigung verläßt sich der Ehemann auf die Durchführung der Verhütung durch die Ehefrau und verzichtet im Vertrauen darauf auf eigene Maßnahmen. Möchte die Frau nun doch ein Kind, so wird sie auf eine weitere Empfängnisverhütung verzichten. Ist der Ehemann aber weiterhin gegen Kinder, so wird sich die Frau heimlich von der gemeinsam getroffenen Vereinbarung lösen, so daß ihr Mann gegen seinen Willen Vater wird. Als Vater aber ist er dem Kind gegenüber zu Unterhalt verpflichtet (§ 1601 BGB).

Es fragt sich, ob er für seine (unfreiwilligen) Unterhaltsleistungen an das Kind von seiner Ehefrau Schadensersatz aufgrund deren abredewidrigen Verhaltens verlangen kann. Zur Klärung dieser Frage bedarf es einer rechtlichen Erfassung der Ehe und der aus ihr resultierenden Pflichten, sowie der Möglichkeit von Absprachen über die Familienplanung und der Folgen eines Verstoßes gegen diese. Dabei sollen auch die Regelungen des Ehrechts, die offensichtlich keinen Schadensersatzanspruch begründen (Härteklauseln bei Trennung und Scheidung) dargestellt werden. Nur so ist dem komplexen Rechtsinstitut der Ehe gerecht zu werden. Die dort vorgesehenen Möglichkeiten können für den vorliegenden Fall verstärkt nutzbar gemacht werden.